



## **Gemeindeordnung der politischen Gemeinde**

(Einheitsgemeinde)

vom 15. Mai 2011



## Inhaltsverzeichnis neue Gemeindeordnung

1. Teil:	Allgemeine Bestimmungen .....	24
2. Teil:	Die Stimmberechtigten .....	24
	A. Politische Rechte.....	24
	B. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	24
	C. Gemeindeversammlung .....	26
3. Teil:	Gemeindebehörden .....	27
	A. Allgemeine Bestimmungen.....	27
	B. Gemeinderat .....	28
	C. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen .....	31
	1. Allgemeine Bestimmungen .....	31
	2. Schulpflege .....	31
	3. Sozialbehörde .....	34
	4. Grundsteuerkommission .....	34
4. Teil:	Finanzkompetenzen .....	35
5. Teil:	Weitere Organe und Beamtenungen .....	36
	A. Rechnungsprüfungskommission .....	36
	B. Wahlbüro .....	36
	C. Friedensrichter .....	37
	D. Ombudsstelle .....	37
6. Teil:	Schlussbestimmungen.....	38

### Abkürzungen

GO      Gemeindeordnung

aGO     alte Gemeindeordnung (**politische Gemeinde**/*kursiv: Schulgemeinde*)

## 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

2  
2

### Art. 2 Gemeindeart

<sup>1</sup>Hirzel bildet eine politische Gemeinde im Sinne der Kantonsverfassung.

1  
1

<sup>2</sup>Die Schulgemeinde und die politische Gemeinde sind vereinigt.

### Art. 3 Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

5  
7

## 2. Teil: Die Stimmberechtigten

### A. Politische Rechte

#### Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

6 I  
8 I

<sup>2</sup>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

7 I  
9

<sup>3</sup>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

6 II  
8 II

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

6 III  
8 III

### B. Urnenwahlen und -abstimmungen

#### Art. 5 Verfahren

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und die Abstimmungstage fest.

8 I  
10 I

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

10 II

**Art. 6 Urnenwahlen**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt

9  
11

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats,
2. die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege,
3. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. der Friedensrichter.

**Art. 7 Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

8 II  
10 III

**Art. 8 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

8 III  
10 IV

**Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten

10  
12

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. Initiativen über einen Gegenstand, welcher der obligatorischen Urnenabstimmung untersteht,
3. Geschäfte ab einer bestimmten finanziellen Tragweite gemäss Art. 40 GO.

**Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung**

<sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

11  
13

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

**C. Gemeindeversammlung**

**Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

12  
14

**Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

~~13~~

1. der Verordnung kommunales Personalrecht,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Verordnung über die Beseitigung von Kehricht und anderen Abfällen,
4. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen,
5. der Verordnung der Wasserversorgung,
6. der Nachtparkverordnung,
7. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
8. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

14 b  
15 b  
~~14 b 7.~~  
~~14 b 9.~~

**Art. 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

14 c

1. der kommunalen Richtpläne,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

**Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

14 a  
15 a

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Initiativen, die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen,
3. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen, oder wenn hoheitliche Kompetenzen an die Organe einer anderen Gemeinde übertragen werden sollen,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,

---

**Neue Gemeindeordnung (nGO)**

aGO

- 
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats überschreiten,
  6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
  7. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

14 a 3.  
~~14 a 4.~~  
15 a 2.  
~~15 a 3.~~

---

**Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

14 c  
15 c

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung und Änderung von Globalbudgets,
3. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. Geschäfte mit finanziellen Folgen im Rahmen der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung gemäss Art. 40 GO.

---

**3. Teil: Gemeindebehörden**

---

**A. Allgemeine Bestimmungen**

---

**Art. 16 Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

<sup>2</sup>Die Behörden, Kommissionen und Ausschüsse führen über ihre Sitzungen Protokoll.

---

**Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

22  
23

---

**Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

21  
22

<sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

23  
24

### Art. 19 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundlegender Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

4  
5

## B. Gemeinderat

### Art. 20 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss seines Präsidenten und des Präsidenten der Schulpflege aus sieben Mitgliedern.

15  
16

### Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

17

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a. den Vizepräsidenten,
  - b. die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,
  - c. zwei Mitglieder und den Vorsitzenden der Grundsteuerkommission,
  - d. die Mitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderats,
  - e. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
  - a. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
  - b. die Mitglieder und die Vorsitzenden der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,
  - c. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
  - d. die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an
  - a. das Gemeindepersonal, soweit nicht die Schulpflege bzw. Sozialbehörde zuständig ist,
  - b. den Feuerwehrkommandanten,
  - c. die Mitglieder und den Chef des Kernstabes der zivilen Gemeindeführungsorganisation.

~~17 e 3.~~

18 a 10.

**Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

18 b

1. des Verwaltungsreglements einschliesslich der Geschäftsordnungen für sich und für die ihm unterstellten Organe,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

25

**Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen zu

18 a

1. die strategische Führung der Gemeinde sowie die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich der Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit anderen Behörden,
2. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
5. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
6. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung zu diesen Geschäften,
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
9. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Festsetzung der Verwaltungsorganisation,
10. die Schaffung von Stellen des Gemeindepersonals (Stellenplan), soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
12. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien,
13. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen sowie die Hausnummerierung,

~~18 a-7.~~

25

14. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Flurwege sowie die Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum,
15. die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Liegenschaften,
16. der Erlass von Schutzverfügungen betreffend Natur- und Heimatschutz von kommunaler Bedeutung,
17. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
18. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
19. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
20. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist,
21. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften,
22. die Förderung kultureller Bestrebungen in der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats richten sich nach Art. 40 GO.

18 d

#### **Art. 24 Bildung von Ressorts**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Gemeinderats werden in folgende Ressorts eingeteilt:

19

1. Präsidiales
2. Bildung
3. Finanzen
4. Bau und Liegenschaften
5. Werke
6. Soziales
7. Gesundheit

<sup>2</sup>Dem Präsidialressort steht der Präsident des Gemeinderats vor, dem Bildungsressort der Präsident der Schulpflege.

<sup>3</sup>Die Leitung der Ressorts gemäss Abs. 1 Ziff. 3–7 teilt der Gemeinderat zu Beginn jeder Amtsdauer je einem Mitglied zu. Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen auch während der Amtsdauer eine Neuzuteilung der Ressorts beschliessen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

<sup>5</sup>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuzuteilung der Ressorts erfolgt.

**Art. 25 Gemeinbeschreiber**

<sup>1</sup>Der Gemeinbeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Diese Aufgaben sind im Verwaltungsreglement näher umschrieben.

26

<sup>2</sup>Der Gemeinbeschreiber unterstützt ferner die Mitglieder des Gemeinderats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat im Gemeinderat beratende Stimme.

**C. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

~~27~~  
28  
~~29~~

**2. Schulpflege**

**Art. 27 Zusammensetzung**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Mit Ausnahme des gewählten Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

17  
~~20~~  
~~21~~

**Art. 28 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt alle kommunalen Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

16  
~~24~~  
~~31~~

**Art. 29 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
  - a. den Vizepräsidenten,
  - b. die Mitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse der Schulpflege,
2. wählt in freier Wahl
  - a. die Mitglieder und die Vorsitzenden der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
  - b. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbände und private Institutionen im Schulwesen,

18

3. ernennt oder stellt an
  - a. den Leiter und die Mitarbeitenden der Schulverwaltung,
  - b. die Schulleitung,
  - c. die Lehrpersonen,
  - d. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

---

**Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

*19 b*

*~~19 b 4.~~*

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
5. des Benützungsreglements für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

---

**Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

*19 a*

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung zu diesen Geschäften,
4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
7. die Schaffung der Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,

*~~19 a 15.~~*  
*~~19 a 16.~~*

8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
10. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

<sup>2</sup>Die Finanzkompetenzen der Schulpflege richten sich nach Art. 40 GO.

19 c

---

### **Art. 32 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitung und eine Vertretung von einer Lehrperson mit beratender Stimme teil.

27

<sup>2</sup>Der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

---

### **Art. 33 Schulleitung**

<sup>1</sup>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, die personelle und die finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

25

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup>Die Schulleitung vertritt die Schule in ihrem Aufgabenbereich gegen ausen.

<sup>4</sup>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

---

### **Art. 34 Schulkonferenz**

<sup>1</sup>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitender an den Sitzungen der Schulkonferenz.

26

<sup>2</sup>Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm und beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

**3. Sozialbehörde**

**Art. 35 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Vorsitzendem und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

30

**Art. 36 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Sozialbehörde nimmt die kommunalen Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundtschaftswesen, Alter, Jugend, Kinder und Familie (einschliesslich familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter), Suchtprävention und Asylwesen wahr.

31

<sup>2</sup>Die Aufgaben werden grundsätzlich durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung bestimmt. Der Gemeinderat kann der Sozialbehörde weitere Aufgaben des Sozialwesens zuweisen.

<sup>3</sup>Die Finanzkompetenzen der Sozialbehörde richten sich nach Art. 40 GO. Für Geschäfte, welche die Finanzkompetenzen der Sozialbehörde übersteigen, stellt diese je nach Zuständigkeit gemäss Art. 40 GO Antrag an den Gemeinderat, an die Gemeindeversammlung oder an die Urne.

**Art. 37 Anstellungsbefugnisse**

Die Sozialbehörde stellt das Personal im Alters-, im Pflege- und im Jugendbereich an, mit Ausnahme der leitenden Funktionen.

~~33~~  
34  
35

**4. Grundsteuerkommission**

**Art. 38 Zusammensetzung und Wahl**

Die Grundsteuerkommission besteht aus dem Finanzvorstand des Gemeinderats als Vorsitzendem, zwei zusätzlichen Abgeordneten des Gemeinderats und zwei weiteren, durch den Gemeinderat frei wählbaren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Vorsitzenden konstituiert sie sich selbst.

36

**Art. 39 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Grundsteuerkommission setzt die Grundsteuern gemäss kantonalem Steuergesetz fest.

37

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann der Grundsteuerkommission weitere in deren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich fallende Aufgaben des Steuerwesens zuweisen.

## 4. Teil: Finanzkompetenzen

### Art. 40 Abgrenzung der Finanzkompetenzen

	Urnen- abstimm.	Gemeinde- versamml.	Gemeinde- rat	Schul- pflege	Sozial- behörde
	über CHF	bis CHF	bis CHF	bis CHF	bis CHF
1. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite, die <b>im Voranschlag enthalten sind</b>					
1.1. einmalig	3 000 000	3 000 000	300 000	300 000	30 000
1.2. jährlich wiederkehrend	300 000	300 000	75 000	75 000	7 500
2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite <b>ausserhalb des Voranschlags</b>					
2.1. einmalig, im Einzelfall	3 000 000	3 000 000	60 000	60 000	7 500
insgesamt pro Jahr	–	–	240 000	240 000	30 000
2.2. jährlich wiederkehrend, im Einzelfall	300 000	300 000	15 000	15 000	–
insgesamt pro Jahr	–	–	60 000	60 000	–
3. Landgeschäfte					
3.1. Kauf von Grundstücken	3 000 000	3 000 000	300 000	–	–
3.2. Erwerb von dinglichen Rechten	3 000 000	3 000 000	300 000	–	–
3.3. Verkauf von Grundstücken	3 000 000	3 000 000	300 000	–	–
3.4. Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten	3 000 000	3 000 000	300 000	–	–
4. Finanzielle Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen, Gewährung von Darlehen, Eingehen Eventualverpflichtungen	3 000 000	3 000 000	300 000	–	–
5. Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	–	–	soweit zur Deckung d. Finanzbedarfs nötig	–	–
6. Gebundene Ausgaben	–	–	gem. übergeordneter Gesetzgebung		

## 5. Teil: Weitere Organe und Beamtenungen

### A. Rechnungsprüfungskommission

#### Art. 41 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des gewählten Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

38  
32

#### Art. 42 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, allfällige Globalbudgets, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

39

#### Art. 43 Referenten, Aktenbeizug

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

40

<sup>2</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

#### Art. 44 Fristen

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

41

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 45 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

### B. Wahlbüro

#### Art. 45 Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

42 I

<sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

<sup>3</sup>Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

---

**Neue Gemeindeordnung (nGO)**

---

aGO

**Art. 46 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

43  
~~42-II~~

---

**C. Friedensrichter**

---

**Art. 47 Aufgaben und Wahl**

<sup>1</sup>Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

45

<sup>2</sup>Die Wahl erfolgt an der Urne.

<sup>3</sup>Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

---

**D. Ombudsstelle**

---

**Art. 48 Aufgaben**

In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden von Hirzel nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

---

## 6. Teil: Schlussbestimmungen

---

### Art. 49 Inkrafttreten

Nach der Annahme dieser Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat tritt Art. 52 GO unmittelbar in Kraft, die übrige Gemeindeordnung am 1. Januar 2012.

---

### Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 3. Oktober 2005 und die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 27. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

---

### Art. 51 Übergangsregelung Gemeinderat

<sup>1</sup>Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung nimmt der Präsident der Schulpflege gemäss Art. 20 und 27 GO neben den bisherigen Mitgliedern Einsitz im Gemeinderat. Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 bis 2014 kann der Gemeinderat mit Einschluss seines Präsidenten und des Präsidenten der Schulpflege aus acht Mitgliedern bestehen.

<sup>2</sup>Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Gemeinderatsmitglieds während der Amtsdauer 2010 bis 2014 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand gemäss Art. 20 GO erhalten bleibt.

---

### Art. 52 Übergangsregelung Schulpflege

Vor dem allgemeinen Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung erfolgt die Erstwahl der Schulpflege der politischen Gemeinde gemäss Art. 6 Ziff. 2 GO. Die gewählten Mitglieder und der gewählte Präsident treten ihr Amt am 1. Januar 2012 an. Die erste Amtsdauer der Schulpflege endet vorzeitig am Ende des Schuljahrs 2013/2014.

---

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Hirzel wurde in der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Markus Braun

Der Gemeindeschreiber: Adrian Hauser

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 28.08.2011 genehmigt.



